

# Berliner Bowlingsport Verein e.V.



## Jugendordnung

Stand: 08.03.2014

## Inhaltsverzeichnis

Paragraf	Inhalt	Seite
1	Grundsätze	2
2	Jugendwarte	3
3	Organe	3
4	Jugendversammlung	3
5	Jugendausschuss	4
6	Wahlen	4
7	Gültigkeit	4

### Einleitung

Der **Berliner Bowlingsportverein (BBV) e.V.** verwendet die Kurzbezeichnung **BBV**. Er hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger sowie Sportlerinnen und Sportler. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der BBV in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen grundsätzlich die „männliche Schreibweise“, also z.B. der 1. Jugendwart, unabhängig davon, dass diese oder andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

### § 1 Grundsätze

- 1.1 Die Jugend des BBV nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im BBV wahr. Dazu organisiert sie insbesondere den gesamten Wettkampfsportbetrieb für die entsprechenden Altersklassen, veranstaltet Meisterschaften und richtet im Auftrag der übergeordneten Dachverbände Meisterschaften aus.
- 1.2 Der Jugend des BBV gehören die Spielberechtigten der dem BBV angeschlossenen Vereine und Spielvereinigungen an, die zu Beginn des jeweiligen Sportjahres (01.07.) das 18. Lebensjahr (Bereich Jugend) bzw. das 23. Lebensjahr (Bereich Junioren) noch nicht vollendet haben. Weiterhin gehören die von der Jugendversammlung gewählten Vertreter der sportlichen Jugendarbeit der Jugend des BBV an.
- 1.3 Die Jugend des BBV sieht ihre Hauptaufgabe darin, Jugendliche auf der Basis des Sports zu mündigen Staatsbürgern zu erziehen, um damit zur Persönlichkeitsbildung beizutragen. Die Jugend des BBV wird angehalten, Fairness, gegenseitige Achtung und Toleranz zu üben, unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität aller Menschen. In der Jugend des BBV wird der Breiten- und Spitzensport gefördert. Geeignete Jugendliche werden zur Übernahme von Ämtern ausgebildet. Die Jugend des BBV fördert Mitarbeit und Mitbestimmung der Jugendlichen in der sportlichen Jugendarbeit nach den demokratischen Grundregeln.
- 1.4 Die Jugend des BBV ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- 1.5 Die Jugend des BBV organisiert sich in der sportlichen Jugendarbeit selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BBV.

# BBV-Jugendordnung

## § 2 Jugendwarte

Der 1. Jugendwart und der 2. Jugendwart sind zuständig für die Jugend- und Nachwuchsarbeit im BBV.

Zu den Aufgaben der Jugendwarte gehören insbesondere:

- a) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit im BBV.
- b) Jugendarbeit im sportlichen Bereich (inkl. Nachwuchsgewinnung).
- c) Planung und Durchführung von Jugend-Sportveranstaltungen im Rahmen der Sportordnung (inkl. Zulieferung zur sportlichen Terminplanung).
- d) Vertretung der Jugend des BBV mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand (1. Jugendwart) und Sportausschuss (1. und 2. Jugendwart) des BBV.

Die Aufgabenverteilung wird im Geschäftsverteilungsplan des BBV geregelt.

## § 3 Organe

Die Organe der Jugend des BBV sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

## § 4 Jugendversammlung

4.1 Teilnahmeberechtigt an der Jugendversammlung sind alle unter § 1.2 Satz (1) aufgeführten Personen.

Stimmberechtigt bei der Jugendversammlung sind:

- a) Mitglieder des Jugendausschusses,
- b) Jeder Verein bzw. jede Spielvereinigung im Verhältnis der für ihn ausgestellten Spielberechtigungen der unter § 1.2 Satz (1) aufgeführten Personen: Für bis zu zehn Spielberechtigungen ein Vertreter und je ein weiterer Vertreter für jede angefangenen weiteren zehn Spielberechtigungen. Die an der Jugendversammlung teilnehmenden Vertreter der Vereine und Spielvereinigungen sind dem Versammlungsleiter vor Beginn der Jugendversammlung mitzuteilen.
- c) Einzelspielberechtigte, soweit sie unter die Definition nach § 1.2 Satz (1) fallen, haben in der Jugendversammlung im selben Verhältnis wie die Vereine und Spielvereinigungen Stimmrecht. Sie bestimmen dazu im Vorfeld der Versammlung ihre Delegierten.

4.2 Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit mit einfacher Mehrheit. Sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Jugendwarte und des Jugendausschusses.
- b) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten.
- c) Wahlen der Jugendwarte und des Jugendausschusses.
- d) Beschlussfassung über Anträge.

4.3 Die ordentliche Jugendversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom 1. Jugendwart, bei Verhinderung vom 2. Jugendwart, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen und geleitet. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verein bzw. der Spielvereinigung bekannt gegebene Email-Adresse versandt und im Mitgliedspostfach der Geschäftsstelle hinterlegt wurde. Zusätzlich wird die Einladung auf der Internetpräsenz des BBV veröffentlicht. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Anträge an die Jugendversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim 1. Jugendwarteinzureichen.

## BBV-Jugendordnung

### § 5 Jugendausschuss

- 5.1 Zur Unterstützung der Jugendwarte besteht der Jugendausschuss aus:
- a) dem 1. Jugendwart (als Vorsitzender)
  - b) dem 2. Jugendwart
  - c) dem Jugendsprecher
  - d) der Jugendsprecherin
  - e) dem Juniorensprecher
- 5.2 Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
- a) die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren
  - b) Unterstützung der Jugendwarte bei der Planung und Durchführung von Jugend-Sportveranstaltungen

### § 6 Wahlen

- 6.1 Der 1. Jugendwart, der 2. Jugendwart und die Sprecher der Jugendlichen sowie Junioren werden von der Jugendversammlung gewählt.
- Wählbar sind nur Spielberechtigte des BBV. Die Jugendwarte müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher darf zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr und der Juniorensprecher darf zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- 6.2 Die Jugendwarte müssen auf der BBV Mitgliederversammlung bestätigt werden. Nach der Bestätigung sind die gewählten Jugendwarte im Amt. Erfolgt keine Bestätigung, sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.
- 6.3 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung, so ist geheim zu wählen und der gewählt, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit sind Stichwahlen bis zur Entscheidung durchzuführen. Auf Antrag sind auch einfache Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

### § 7 Gültigkeit

- 7.1 Die BBV-Jugendordnung hat Gültigkeit für den Bereich des BBV. Sie kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einer Jugendversammlung geändert werden. Dazu muss die Tagesordnung den Punkt „Änderung/ Neufassung der Jugendordnung“ enthalten. Dringlichkeitsanträge zur Änderung oder Neufassung der Jugendordnung sind nicht zulässig.
- 7.2 Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am **08.03.2014** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.